KT-Drucks. Nr. 166/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:
27.07.2022

Änderung der Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung - Einführung des landesweiten Jugendtickets

Anlage 1: Gegenüberstellung geänderte Satzung - bisherige Satzung
Anlage 2: SBKS mit LWJT

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung	24.10.2022 **öffentlich**
Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Vorberatung	25.10.2022 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	21.11.2022 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

Der in der Anlage beigefügten Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) zum 01.03.2023 wird zugestimmt (siehe Anlage 2).

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 24.10.2022 sowie der Verwaltungs- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 25.10.2022 beraten und empfehlen dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

1. Hintergrund

Die Satzung des Landkreises Böblingen über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS; Stand: 01.09.2021) bedarf aufgrund der Einführung des Landesweiten Jugendtickets zum 01.03.2023 einer Anpassung.

Zum 01.März 2023 wird das Landesweite Jugendticket, ein Jahresticket für Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende und weitere Jugendliche zum Preis von zunächst 365 Euro pro Jahr mit landesweiter Fahrtmöglichkeit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln („rund um die Uhr“) eingeführt. Der Produktdame lautet „JugendTicketBW“.

Die Beschlussfassung über die Einführung und Finanzierung des LWJT erfolgte im Gremium des Landkreises Böblingen am 25.07.2022, vgl. KT-Drucks. Nr. 051/2022/1. Auch in den Gremien der Verbundlandkreise und der Landeshauptstadt erfolgten diese vor der Sommerpause.

Mit der Einführung des JugendTicketBW im Verbundraum sind auch die Schülerbeförderungsatzungen der Verbundlandkreise und der LHS anzupassen. Daher ist nun die entsprechende Entscheidung über die Anpassung der Schülerbeförderungssatzung für den Landkreis Böblingen zu treffen.

Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Schülerbeförderungssatzung sowie der vorgesehenen Änderungen finden sich in Anlage 1. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden erläutert.

2. Eckpunkte der Satzungsänderung:

Mit Einführung des JugendTicketBW existiert für das Scool-Abo in seiner jetzigen Form kein Bedarf mehr. Die Schüler fahren mit dem JugendTicketBW preisgünstiger und können zudem das Ticket für landesweite Fahrten nutzen. Daher wird der Vertrieb des Scool-Abos zum 01.03.2023 eingestellt.

a) Monatsticket:

Da das JugendTicketBW als „echtes“ Jahresabonnement konzipiert ist, ist ein Aussetzen einzelner Monate nicht möglich. Daher wird den Schülern, die bisher nur für einzelne Monate ein regelmäßiges Fahrbedürfnis haben (Stichwort „Winterfahrer“), ein

alternatives Ticket angeboten. Das AusbildungsTicket U27 soll als eigenständiges Tarifangebot die Alternative zum Scool-Abo sein, d.h. außerhalb der Schülerbeförderungssatzungen der Landkreise angeboten werden. Das Ticket mit netzweiter Gültigkeit kann von allen Fahrgästen erworben werden, die zum Berechtigtenkreis des JugendTicketBW zählen, also alle unter 21 Jahren und Berechtigte des Ausbildungsverkehrs bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der vorgeschlagene Preis von 47,00 Euro/Monat würde nur knapp über dem heutigen Kostenanteil (ab September 2022: 42,15 Euro) liegen. Daher soll zukünftig keine Kostenerstattung / Bezuschussung einzelner Monatskarten für Schüler, die Schulen in Baden-Württemberg besuchen, mehr erfolgen.

b) Kostenanteil Schüler bei Einsatz von Vertragsverkehren bzw. Privat-Pkw:

Nach der bisherigen Schülerbeförderungssatzung wird der Kostenanteil nach den Kosten des Scool-Abos abzüglich der Zuschusszahlung durch den Landkreis ermittelt. Dies bedeutet ab dem Schuljahr 2022/2023 einen Kostenanteil in Höhe von 42,15 Euro.

Dieser Betrag wird bisher analog für Schüler erhoben, die für den Weg zur Schule nicht den ÖPNV nutzen (können), sondern mit Fahrzeugen im sog. freigestellten Schülerverkehr (Vertragsverkehr) bzw. per Privat-Pkw befördert werden.

Hier soll nun nach der neuen Satzung der Kostenanteil an den Kosten des neuen AusbildungsTicket U27 abzüglich 15 % ausgerichtet werden. Dies wären 47 Euro abzgl. 15 % gleich 39,95 Euro monatlich. Der August bleibt weiterhing kostenfrei, da keine Beförderungsleistung erbracht wird.

Durch die Anlehnung an das neue AusbildungsTicket U27 abzüglich 15% werden auch für die Schüler der Sonderbeförderung die Eigenanteile etwas günstiger. Gleichzeitig soll die Nutzung des ÖPNVs über das JugendTicketBW (30,42 Euro) für die Schüler, welche nicht zwangsweise auf die Sonderbeförderung angewiesen sind (bspw. Schüler der Sprachheilschule) attraktiver werden. Die Verwaltung erhofft sich, dass hierdurch Verlagerungen weg von Sonderfahrten hin zum ÖPNV entstehen, welche sich positiv auf die Klimabilanz auswirken.

Diesem Berechnungsmodell hat der Kreistag in der Sitzung am 25.07.2022 bereits zugestimmt.

c) Erstattungsregelung:

Wesentliche Änderungen der Schülerbeförderungssatzung resultieren aus der Reduzierung der Erstattungsregelungen für die Nutzung des ÖPNV (Einführung JugendTicketBW, Wegfall Scool-Abo). So entfallen beispielsweise - ersatzlos - die §§ 11, 16, 18 und 21 SBKS. Die Satzung ist somit zukünftig vor allem bei der Kostenerstattung freigestellter Schülerverkehre („Schülerfahrzeuge“) von Bedeutung.

Satzungsänderungen im Detail:

3.1. Kostenerstattung, § 1 Absatz 1

Der Kreis der Erstattungsberechtigten wurde um Schüler der kommunalen und privaten Schulen erweitert. Hintergrund ist dabei vor allem die Regelung zum Erlass der Kostenbeteiligung bei Nutzung des ÖPNV (§ 7 SBKS) und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Erstattungsmöglichkeit des Landratsamts gegenüber den Schülern kommunaler und privater Schulen. Die Bearbeitung dieser Anträge soll zukünftig nicht mehr über die Schulträger sondern zentral über das Landratsamt erfolgen.

Zum Hintergrund: Das bisherige Listenabrechnungsverfahren beim Scool-Abo, über das die Bezuschussung der Schüler durch die Landkreise im VVS erfolgt, entfällt durch die neue Finanzierungsstruktur des JugendTicketBW. Es erfolgt keine individuelle Monatsabrechnung mehr zwischen VVS und Landkreisen, sondern es wird eine monatliche Gesamtaufstellung der verkauften Tickets (JugendTicketBW) der Abrechnung zu Grunde gelegt. Es gibt kein spezielles Schülerticket mehr, sondern ein Angebot für alle Jugendlichen bis 27 Jahre.

Dies hat auch Auswirkung auf den Umgang mit Kostenanteilsbefreiungen: Ein Kostenerlass nach dem „alten“ (derzeitigen) Verfahren, bei dem die Antragsstellung auf Erlass über die Schule lief und nach Freigabe und Meldung an das jeweilige Abo-Center des VVS keine Abbuchung der Kostenanteile mehr erfolgte, ist ab 01.03.2023 nicht mehr möglich.

Aus genannten Gründen ist ein Erlass des Kostenanteils zukünftig nur noch im Nachhinein – gegen Vorlage entsprechender Nachweise - möglich. Aus Effizienzgründen ist eine (rückwirkende) Abrechnung zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende vorgesehen (§ 18 Absatz 2 SBKS).

In Folge des Wegfalls des Scool-Abo`s, der damit zusammenhängenden Änderung des Prüfungs- und Erstattungsverfahrens sowie der angestrebten einheitlichen Bearbeitung der Anträge haben wir daher den Kreis der Erstattungsberechtigen erweitert. Aus diesem Grund wurden auch beim § 1 Abs. 1 SBKS die letzten Worte „abzüglich der Kostenanteile“ gestrichen.

3.2. Kostenerstattung, § 1 Absatz 3

Hier wurde die, aufgrund der Einführung und Finanzierung des JugendTicketBW, grundsätzliche Aussage zur Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV aufgenommen.

3.3. Erstattung, Kostenanteil, § 6

Bisher wird der Kostenanteil nach den Kosten des Scool-Abos abzüglich der Zuschusszahlung durch den Landkreis ermittelt. Ab 01.03.2023 entspricht der Kostenanteil dem monatlichen Preis für das AusbildungsTicket U27 (Stand 01.03.2023) 47,00 Euro/Monat.
Bei Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs (Schülerfahrzeug) bzw. dem Privat-Pkw entspricht der Kostenanteil dem Preis für das AusbildungsTicket U27 (Stand 01.03.2023) mit 47 Euro/Monat abzüglich 15 % und somit 39,95 Euro monatlich (bisher 42,15 Euro).

Der Kreistag hat diesem Berechnungsmodel bereits am 25.07.2022 (KT_051/2022/1) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Grundschüler mit einem Schulweg über 3 km bezahlen ab 01.03.23 den vollen Kostenanteil im LWJT, dieser beträgt 30,42 Euro/monatlich, bis jetzt sind es 31,05 Euro/monatlich. Diese Grundschüler haben seither einen erhöhten Landkreiszuschuss erhalten, der nun entfallen soll, da der JugendTicketBW Monatsbeitrag geringer ist als der seitherige monatliche Kostenanteil. Bisher haben die Schüler nur im Ferienmonat August keinen Kostenanteil bezahlt, im neuen JugendTicketBW wird dieser auch im August bezahlt. Dies ergibt bei der Schülerbeförderung eine Minderaufwendung von 43.000 Euro und beim Nahverkehr eine Mehraufwendung durch die Abrechnung des JugendTicketBW.

Schüler der Grundschulförderklassen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen und Sprache der Klassen 1 – 4 bezahlen im ÖPNV ab 01.03.23 keinen Kostenanteil mehr im LWJT (früher Kostenanteil von 26,60 Euro). Daraus ergeben sich Mehraufwendungen für den Landkreis Böblingen in Höhe von 1.100 Euro pro Schuljahr.

Im freigestellten Schülerverkehr bezahlen Schüler der Grundschulförderklassen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen und Sprache einen Kostenanteil von 39,95 Euro/monatlich, statt bisher 42,15 Euro. Durch den geringfügig verringerten Kostenanteil ergibt sich ein Minderertrag von 8.000 Euro pro Schuljahr.

Die Abrechnungen aufgrund von Einzelanträgen werden sich durch die Nutzung des JugendTicketBW wahrscheinlich stark reduzieren. Daraus ergeben sich Minderaufwendungen von ca. 5.000 Euro pro Schuljahr.

3.4. Erlass, § 7

Die Satzung enthält mit § 7 SBKS eine Regelung zur Befreiung vom Kostenanteil. Früher waren dies vor allem soziale Härtefälle, die inzwischen allerdings nahezu vollständig über die Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) durch die Sozialleistungsträger abgedeckt werden.

Deshalb handelt es sich heute beim weit überwiegenden Teil der noch verbleibenden Erlassberechtigungen um Fälle des sog. Zweites-Grundschulkind und die Drittkind-Regelung nach § 7 Absatz 2 und 3 der Satzung. Die Kreistage der Verbundlandkreise haben sich vor der Sommerpause für die Beibehaltung dieser Regelung ausgesprochen.

Nach einer Abstimmung unter den Verbundlandkreisen entfällt zukünftig der Anspruch auf Befreiung vom Kostenanteil für „fremdplatzierte Jugendliche“, d.h. für Jugendliche, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind und Leistungen nach dem 8. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) erhalten. In diesen Fällen wird zukünftig das Jugendamt die Kosten für die „fremdplatzierten Jugendlichen“ als Teil der Hilfegewährung übernehmen.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund des Wegfalls des Scool-Abo und der Einführung des JugendTicketBW sowie den damit zusammenhängenden Änderungen beim Verfahren (siehe Ausführungen zu § 1 Absatz 1).

Finanzielle Auswirkungen

Bei den Erlassfällen nach der sog. Zweites-Grundschulkind und Drittkind-Regelung verringert sich der Kostenanteil von 42,15 Euro auf 30,42 Euro monatlich. Hieraus ergeben sich Minderaufwendungen für den Landkreis in Höhe von 52.700 Euro pro Schuljahr.

Durch den Wegfall der Übernahme des Kostenanteils für „fremdplatzierte Jugendliche“ kommt es zu Minderaufwendungen von 31.400 Euro, diese werden allerdings aus Sicht des Haushalts des Landkreises – durch die Übernahme der entsprechenden Kosten durch das Jugendamt „neutralisiert“.

3.5. Kostenerstattung von Einzelanträgen, § 18

Durch die Einführung des JugendTicketBW steht den Schülerinnen und Schülern ein attraktives und im Vergleich zu heute kostengünstigeres Tarifangebot zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler, die kein JugendTicketBW erwerben wollen (u.a. „Winterfahrer“), gibt es mit dem neuen AusbildungsTicket U27 des VVS eine sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Alternative. Der Preis von 47,00 Euro/Monat liegt nur knapp über dem zum 01.09.2022 festgelegten Kostenanteil beim Scool-Abo (42,15 Euro).

Daher wird ab dem 01.03.2023 eine Kostenerstattung einzelner ÖPNV-Fahrkarten (Monatskarten, Einzelfahrscheine, etc.) für Schüler, die Schulen in Baden-Württemberg besuchen nur unter der Voraussetzung erfolgen, wenn sie Teilzeit-/Blockschüler nach § 4 und § 6 sind, einen Erlass nach § 7 bekommen oder bei Benutzung eines privat PKW nach § 11.

Auch dem hat der Kreistag in der Sitzung am 25.07.2022 (KT_051/2022/1) bereits zugestimmt.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
   [ ] Positiv [ ] Negativ [x] keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
   [x] Nein [ ] Ja

   [ ] Positiv [ ] Negativ

Begründung:

Zwar trägt das neue JugendTicketBW zu einer positiven Klimarelevanz bei, da voraussichtlich mehr junge Menschen auf den ÖPNV umsteigen werden, allerdings hat die Satzungsänderung an sich keine Klimarelevanz.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis durch die Einführung des LWJT zum 01.03.2023 wurden bereits in der Sitzungsvorlage KT-Drucks. Nr. 051/2022/1 dargestellt und beschlossen.

Für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement ist insgesamt mit Minderaufwendungen von rd. 56.600 Euro sowie mit einem Minderertrag von 8.000 Euro zu rechnen (diese sind im HHJ 2023 bereits miteinbezogen).

Die Minderaufwendungen für die Schülerbeförderung setzen sich wie folgt zusammen:

- 52.700 Euro Minderaufwendungen durch die Übernahme des geringeren Eigenanteils am LWJT bei den befreiten 2. Grundschulkindern bzw. den befreiten 3. Kindern und
- 5.000 Euro Minderaufwendungen aufgrund weniger Einzelantragsabrechnungen.
- 1.100 Euro Mehraufwendungen aufgrund des Wegfalls des Kostenanteils im ÖPNV für die Klassen 1 – 4 der Grundschulförderklassen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen und Sprache.

Der Minderertrag von 8.000 Euro ergibt sich aus dem etwas geringeren Kostenanteil im freigestellten Schülerverkehr für die Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen und Sprache.

Roland Bernhard